



**Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)
und des Militärstrafgesetzes (MStG)
zur Umsetzung von Artikel 123b der Bundesverfassung**

**Zusammenfassung der Ergebnisse des
Vernehmlassungsverfahrens**

über den Bericht und den Vorentwurf

betreffend

**die Unverjährbarkeit sexueller und pornografischer Strafta-
ten an Kindern vor der Pubertät**

Bern, März 2011

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG.....	7
2. AUSWERTUNGSKONZEPT	7
3. BEURTEILUNG DES HANDLUNGSBEDARFS	8
4. ÜBERSICHT ÜBER DIE ERGEBNISSE.....	9
4.1 ALLGEMEINE AUSFÜHRUNGEN	9
4.1.1 Kindesschutz	9
4.1.2 Gefahr von mangelnden Beweisen	9
4.2 ANALYSE.....	10
4.2.1 Gegenvorschlag	10
4.2.2 Altersgrenze	10
4.2.2.1 Stellungnahmen von medizinischen, psychologischen oder psychiatrischen Organisationen	10
4.2.2.2 Stellungnahmen der übrigen Teilnehmer	12
4.2.2.3 Zusammenfassung	13
4.2.3 Straftatenkatalog	13
4.2.3.1 Herstellung von pornografischen Darstellungen mit Kindern (Artikel 197 Ziffer 3 StGB).....	13
4.2.3.2 Förderung der Prostitution (Artikel 195 StGB).....	14
4.2.3.3 Menschenhandel (Artikel 182 StGB)	14
4.2.3.4 Genitalverstümmelung (Artikel 122a E-StGB)	14
4.2.3.5 Alle strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität	15
4.2.3.6 Zusammenfassung	15
4.2.4 Jugendstrafgesetz	15
4.2.5 Übergangsregelung	16
4.2.6 Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche der Opfer	17
4.2.7 Gestaltungsrecht des Opfers	17
4.3 WEITERE FRAGEN	17
4.3.1 Vor und nach der Altersgrenze	17
4.3.2 Verlängerung der Verjährung für Kinderpornografie	17
4.3.3 Vereinbarkeit mit der Kinderrechtskonvention	18

Liste der Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren mit Abkürzungen

Kantone

Regierungsrat Kt. Zürich	ZH
Regierungsrat Kt. Bern	BE
Regierungsrat Kt. Luzern	LU
Regierungsrat Kt. Uri	UR
Regierungsrat Kt. Obwalden	OW
Regierungsrat Kt. Nidwalden	NW
Regierungsrat Kt. Glarus	GL
Regierungsrat Kt. Zug	ZG
Conseil d'Etat du canton de Fribourg	FR
Regierungsrat Kt. Solothurn	SO
Regierungsrat Kt. Basel-Stadt	BS
Regierungsrat Kt. Basel-Landschaft	BL
Regierungsrat Kt. Schaffhausen	SH
Regierungsrat Kt. Appenzell Ausserrhoden	AR
Standeskommission Kt. Appenzell Innerrhoden	AI
Regierungsrat Kt. St. Gallen	SG
Regierungsrat Kt. Graubünden	GR
Regierungsrat Kt. Aargau	AG
Regierungsrat Kt. Thurgau	TG
Consiglio di Stato del Cantone del Ticino	TI
Conseil d'Etat du canton de Vaud	VD
Conseil d'Etat du canton de Valais	VS
Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel	NE
Conseil d'Etat du canton de Genève	GE
Gouvernement du canton du Jura	JU

Politische Parteien

CSP Christlich-soziale Partei	CSP/PCS
PCS Parti chrétien-social	
PCS Partito cristiano sociale	
PCS Partida cristian-sociala	
CVP Schweiz Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz	CVP/PDC
PDC Parti démocrate-chrétien	
CVP-Frauen Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz	CVP/PDC-Frauen
PDC-femmes Parti démocrate-chrétien	
EDU Schweiz Eidgenössisch-Demokratische Union	EDU/UDF Schweiz
UDF Union Démocratique Fédérale	
UDF Unione Democratica Federale	
EVP Evangelische Volkspartei der Schweiz	EVP/PEV
PEV Parti Evangélique	
PEV Partito Evangelico	
PEV Partida Evangelica	
FDP. Die Liberalen	FDP/PLR
PLR. Les Libéraux-Radicaux	
PLR. I Liberali	
PLD. IIs Liberals	
SP Schweiz Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP/PS
PS Parti socialiste suisse	
PS Partito socialista svizzero	
PS Partida socialdemocrata da la Svizra	
SVP Schweiz Schweizerische Volkspartei	SVP/UDC
UDC Union Démocratique du Centre	
UDC Unione Democratica di Centro	
PPS Partida Populara Svizra	

Interessierte Organisationen

Centre Patronal	CP
Chambre Vaudoise des arts et métiers	CVAM
Dachorganisation der Schweizer KMU Organisation faîtière des PME suisse	SGV/USAM
Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz Juristes Démocrates de Suisse	DJS/JDS
Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen Commission fédérale pour l'enfance et jeunesse	EKKJ/CFEJ
Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen Fédération Suisse des Psychologues Federazione Svizzera delle Psicologhe e degli Psicologi	FSP
Groupe interprofessionnel fribourgeois de prévention contre la maltraitance et les abus sexuels sur les enfants	GRIMABU
Jeunesse en Mission	JEM
Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz) Société suisse des employés de commerce (sec suisse)	KV/SEC
Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren Conférence des directrices et directeurs cantonaux de justice et police Conferenza delle direttrici e direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia	KKJPD/CCDJP
Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz Conférence des cantons en matière de protection des mineurs et des adultes Conferenza dei cantoni per la protezione dei minori e degli adulti	KOKES/COPMA
Konferenz der Schweizer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Conférence suisse des procureurs Conferenza svizzera dei procuratori pubblici	KSS/CSPROC
Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz Conférence des autorités de poursuite pénale de Suisse Conferenza delle autorità inquirenti svizzere	KSBS/CAPS
Pro Familia Schweiz Pro Familia Suisse	PF
Schweizerischer Arbeitgeberverband Union Patronale Suisse Unione Svizzera degli Imprenditori	SAV/UPS
Schweizerischer Bauernverband Union Suisse des Paysans Unione Svizzera dei Contadini Unione Purila Svizra	SBV/USP
Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera	SGB/USS
Schweizerisches Polizei-Institut Institut suisse de police Istituto svizzero di polizia	SPI/ISP

Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere	SSV/UVS
Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire Associazione svizzera dei magistrati Associazion svizra dals derschaders	SVR/ASM
Stiftung Kinderschutz Fondation Suisse pour la Protection de l'Enfant	SKS/FSPE
Schweizerischer Anwaltsverband Fédération Suisse des Avocats	SAV/FSA
Schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege Société suisse de droit pénal des mineurs	SVJ/SSDPM
Schweizerische Vereinigung städtischer Polizeichefs Société des chefs de police des villes de suisse Società dei capi di polizia delle città svizzere	SVSP/SCPVS
Schweizerische Gesellschaft für Forensische Psychiatrie	SGFP/SSPF
Universitäre Psychiatrische Dienste Bern Services psychiatriques universitaires de Berne	UPD
Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte Fédération des médecins suisse Federazione di medici svizzeri Swiss Medical Association	FMH
Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz Association des médecins cantonaux de Suisse Associazione dei medici cantonali della Svizzera Associazion dals medis chantunals da la Svizra Swiss Association of Cantonal Officers of Health	VKS/AMCS
Vereinigung Schweizerischer Amtsvormundinnen und Amtsvormunde Association suisse des tutrices et tuteurs officiels Associazione svizzera delle tutrici e dei turoi ufficiali	VSAV/ASTO

1. Einleitung

Die Volksinitiative „Für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern“ (Unverjährbarkeitsinitiative) wurde am 30. November 2008 von der Mehrheit der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger (51,9%) und der Stände (20) angenommen. Die Bundesverfassung wurde folglich mit einem neuen Artikel 123b ergänzt. Bereits während der Abstimmungskampagne hat der Bundesrat mehrmals erklärt, dass Artikel 123b BV auf Gesetzesebene konkretisiert werden müsse, falls die Initiative in der Abstimmung angenommen werde.

Am Abend des Abstimmungstages erklärte die damalige Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), der neue Artikel 123b BV müsse im Strafgesetzbuch konkretisiert werden, damit die Rechtssicherheit und eine einheitliche Anwendung dieser Bestimmung gewährleistet seien¹. Am 23. Februar 2009 empfing sie Vertreterinnen und Vertreter des Initiativkomitees, damit diese die verschiedenen Begriffe im Verfassungsartikel erläutern konnten. Nach Abschluss dieser Sitzung entschied sie, dass keine Expertengruppe eingesetzt werden musste, und beauftragte das Bundesamt für Justiz mit der Erarbeitung des Vorentwurfs und des erläuternden Berichts. Am 3. Mai 2010 hat die damalige Vorsteherin des EJPD den Vorentwurf den Vertreterinnen und Vertretern des Initiativkomitees mündlich vorgestellt.

Am 26. Mai 2010 hat der Bundesrat die Gesetzesrevision in die Vernehmlassung geschickt. Mit Rundschreiben vom gleichen Datum hat das EJPD die Kantone, die Eidgenössischen Gerichte, die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien sowie die interessierten Verbände und Organisationen zur Stellungnahme bis am 4. Oktober 2010 eingeladen.

54 Stellungnahmen sind eingegangen². Stellung genommen haben:

- Alle Kantone (ausser Kanton Schwyz),
- 7 Parteien,
- 22 interessierte Verbände und Organisationen (wovon eine lediglich allgemeine Ausführungen gemacht hat).

2. Auswertungskonzept

Während der Durchsicht der Arbeiten wurden der Einfachheit halber die Stellungnahmen betreffend der Vorlage in drei Kategorien eingeteilt:

- Als **Befürworter** werden jene Vernehmlassungsteilnehmer gewertet, die sich ausdrücklich und zumindest im Grundsatz für die vorgeschlagene Lösung aussprechen, unter Umständen mit kleinen (zumeist redaktionellen) Änderungsvorschlägen;
- Zu den **Gegnern** werden diejenigen gezählt, die sich ausdrücklich gegen die vorgeschlagene Lösung aussprechen, oder deren Kritik derart zentral oder umfassend ist, dass der Kerngehalt in Frage gestellt ist;
- Der Begriff **Vorbehalte** wird für skeptische Äusserungen oder solche (materiellen) Änderungsvorschläge verwendet, die den Kerngehalt der Bestimmung nicht in Frage stellen.

¹ Siehe ihre Erklärung vom 30. November 2008 unter: <http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/kriminalitaet/gesetzgebung/unverjaehrbarkeit/abstimmungskommentar.html>.

² Die 8 Parteien, Vereinigungen und Organisationen, die ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben (CSP, KV, KKJPD, KSS, SAV, SBV, SPI, ASTO), werden nachstehend nicht berücksichtigt.

3. Beurteilung des Handlungsbedarfs

Grundsätzlich erkennen 52 von 54 Teilnehmern der Vernehmlassung (25 Kantone³, 7 Parteien⁴, 20 Organisationen⁵) einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf auf Bundesebene bezüglich der Konkretisierung der Unverjährbarkeitsinitiative (zur Umsetzung von Artikel 123b BV). 31 dieser Teilnehmer (17 Kantone⁶, 2 Parteien⁷, 12 Organisationen⁸) befürworten die Vorlage vorbehaltlos. Die vorgeschlagenen Konkretisierungen werden von dieser Mehrheit der Teilnehmer als richtig und sachgerecht erachtet. Es wird die Meinung vertreten, dass das beabsichtigte Ziel, für Rechtssicherheit und eine einheitliche Anwendung zu sorgen, werde damit erreicht. 21 Teilnehmer (8 Kantone⁹, 5 Parteien¹⁰, 8 Organisationen¹¹) befürworten die Vorlage mit Vorbehalten. Folglich gibt es nur eine Organisation (DJS), welche die Vorlage ablehnt, und eine (SGFP), welche dazu allgemeine Erläuterungen ausführt, ohne darauf hinzuweisen, ob sie die Vorlage ablehnt oder annimmt.

Dreizehn Teilnehmer der Vernehmlassung (4 Kantone¹², 4 Parteien¹³, 5 Organisationen¹⁴) erachten die Altersgrenze von 10 Jahren als zu tief und fordern, diese auf 12, 14 oder 16 Jahren zu erhöhen. Vier Teilnehmer (OW, AR, SVP, SSV) sind für eine Ausweitung der Unverjährbarkeit auf jugendliche Straftäter. Zehn Teilnehmer (3 Kantone¹⁵, 3 Parteien¹⁶, 4 Organisationen¹⁷) möchten den Straftatenkatalog erweitern, und 3 Teilnehmer (ZH, VD, DJS) sprechen sich gegen die Übergangsregelung aus.

Der Kanton ZH begründet den Handlungsbedarf bezüglich Artikel 123b BV anders als die anderen Teilnehmer der Vernehmlassung und als dies im erläuternden Bericht gemacht wurde. Er erklärt, dass strafrechtliche Normen dem Bestimmtheitsgebot gerecht werden müssen, da im Strafrecht das qualifizierte Legalitätsprinzip (Artikel 31 BV) gilt. Dass dies von Artikel 123b BV nicht erfüllt ist, würden schon die sehr unterschiedlichen Möglichkeiten der Konkretisierung zeigen, wie sie im erläuternden Bericht dargelegt werden (S. 15 ff.). Eine Strafnorm, welche keine hinreichende Grundlage für eine berechenbare und vergleichbare Rechtsanwendung bildet, ist nicht hinreichend bestimmt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass es sich bei dieser Verfassungsbestimmung um einen Gesetzgebungsauftrag handelt, und nicht um eine von den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten direkt anwendbare Bestimmung.

Die Organisation DJS verneint als einziger Teilnehmer des Vernehmlassungsverfahrens den Handlungsbedarf gänzlich. Sie erachtet Artikel 123b BV als zu wenig genau bestimmt, was auch nicht mittels Ausführungsgesetzgebung zu lösen ist. Deshalb ist dieser Artikel nicht anwendbar, und dass dies durch eine gesetzliche Umsetzung korrigiert werden soll, ist eine nicht nachvollziehbare Entscheidung, für die es keine erkennbare Notwendigkeit gibt. Hinzu kommt, dass Artikel 123b BV keinen Auftrag an den Gesetzgeber enthält, eine gesetzliche Umsetzung vorzunehmen. Auf die Tatsache, dass auch dieser Verfassungsartikel den Grundsatz des Bestimmtheitsgebots verletzt und deshalb selber nicht anwendbar ist, wurde

³ ZH, BE, LU, UR, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU.

⁴ CVP, CVP-Frauen, EDU, EVP, FDP, SP, SVP.

⁵ CP, CVAM, SGV, EKKJ, FSP, GRIMABU, JEM, KOKES, KSBS, PF, SGB, SSV, SVR, SKS, SAV, SVJ, SVSP, UPD, FMH, VKS.

⁶ BE, LU, UR, NW, FR, SO, BL, SH, AI, SG, GR, AG, TI, VS, NE, GE, JU.

⁷ CVP-Frauen, FDP.

⁸ CP, CVAM, SGV, GRIMABU, KOKES, KSBS, SGB, SVR, SAV, SVJ, SVSP, FMH.

⁹ ZH, OW, GL, ZG, BS, AR, TG, VD.

¹⁰ CVP, EDU, EVP, SP, SVP.

¹¹ EKKJ, FSP, JEM, PF, SSV, SKS, UPD, VKS.

¹² OW, ZG, BS, AR.

¹³ SP, CVP, EDU, SVP.

¹⁴ UPD, JEM, FSP, VKS, SGFP.

¹⁵ GL, AR, TG.

¹⁶ EVP, EDU, CVP-Frauen.

¹⁷ PF, SSV, EKKJ, FSP.

im Vorfeld der Abstimmung von verschiedensten Seiten hingewiesen. Dass sich das Parlament und das Stimmvolk dennoch für einen nicht anwendbaren Verfassungsartikel ausgesprochen haben, ändert nichts an der Feststellung, dass Artikel 123b BV faktisch nicht angewendet werden kann und darf. Beim Umsetzungsentwurf werden hinsichtlich den von der Unverjährbarkeit erfassten Taten wesentliche Entscheidungen getroffen, die dem Verfassungstext nicht zu entnehmen sind und deshalb nicht damit legitimiert werden können, Inhalt des Stimmvolks zu sein und eine verfassungsmässige Grundlage zu haben. Vor allem ist aber die vermeintliche Verfassungsgrundlage nicht geeignet, den Umsetzungsentwurf zu rechtfertigen, weshalb der Vorschlag des Departements unverhältnismässig und verfassungswidrig ist.

4. Übersicht über die Ergebnisse

4.1 Allgemeine Ausführungen

4.1.1 Kinderschutz

Die CVP betont, dass Strafe alleine das Problem nicht löst. Wesentlich wichtiger ist die effiziente Verhinderung von Straftaten, welche durch eine geförderte Effektivität und Effizienz im Bereich Jugendmedienschutz und Bekämpfung der Internetkriminalität erreicht werden kann. Täter stellen nämlich vermehrt den Erstkontakt zu Kindern / Opfern per Internet her. Daher ist Kinderschutz im Internet ein effektives Mittel, um die Täter an der Tat zu hindern.

Die Organisation FSP bedauert, dass der neue Verfassungsartikel Kinder, die Opfer einer Straftat werden, ungleich behandelt, je nachdem ob in ihre sexuelle, psychische oder physische Integrität eingegriffen wird. Sie ist der Meinung, dass die (Un-)Verjährbarkeit schwerer Straftaten, die an Kindern begangen wurden, rechtlich einheitlich geregelt werden sollte, das heisst, dass die psychische und physische gleichermassen zu schützen sind wie die sexuelle, und sie verweist auf Artikel 11 BV, wonach Kinder und Jugendliche Anspruch auf einen besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit haben.

4.1.2 Gefahr von mangelnden Beweisen

Der Kanton NE, die SP und die beiden Organisationen FMH und SAV machen auf die Gefahr von mangelnden Beweisen aufmerksam. Denn die Unverjährbarkeit führt dazu, dass auch sehr lange Zeit nach der erfolgten Tat der Täter noch angeklagt werden kann. Für die Aufarbeitung der Geschehnisse viele Jahre nach der erfolgten Tat ist das Strafrecht in der Regel nicht das geeignete Instrument. Die Suche nach notwendigen Beweisen und die Ermittlung des Sachverhalts werden immer schwieriger, je mehr Zeit verstrichen ist. Das Verstreichen von Zeit ist nicht nur ein Nachteil bei der Anklage, weil kaum mehr Beweise erbracht werden können, welche die Schuld des Angeklagten beweisen. Es ist auch ein Nachteil für die Verteidigung, welche nur noch die Unschuld mittels Aussage des Angeklagten geltend machen kann. Diese Situation ist sehr unbefriedigend für die Strafrechtsbehörden. Das Verschwinden der Beweismittel und der Erinnerungen, zusammen mit der Anwendung des Prinzips „in dubio pro reo“, wird sehr häufig zu einem Freispruch führen.¹⁸ Das birgt die Gefahr einer zweiten Traumatisierung der Opfer bei einem gerichtlichen Freispruch des Täters.¹⁹

Die Organisation FMH nimmt Stellung aus Sicht der Rechtsmedizin, der forensischen Psychiatrie und der Aussagepsychologie und äussert erhebliche Bedenken gegen die Bestimmungen der Unverjährbarkeit. Nach vielen Jahren liegen in der Regel gar keine objektiven Beweismittel mehr vor, die einen zweifelsfreien Tatnachweis ermöglichen würden. Zudem sind aus aussagepsychologischer Sicht Angaben von Erwachsenen über Erlebnisse im Kindesalter wegen zahlreicher Sekundäreinflüsse und Verfälschungsmöglichkeiten fast nie aus-

¹⁸ NE.

¹⁹ NE, SP, SAV.

reichend für eine Verurteilung. Es ist also damit zu rechnen, dass solche Verfahren wegen Beweismängeln wieder eingestellt werden müssen.²⁰

Die SAV führt aus, dass die Strafe die Rechtsordnung, welche durch die Rechtsverletzung des Täter beeinträchtigt wurde, nachträglich wiederherstellen soll und den Täter so beeinflussen, dass er sich in Zukunft rechtstreu verhält. Wenn zwischen Tat und Urteil viel Zeit verstrichen ist, steht nicht mehr der gleiche Mensch vor Gericht. Selbst wenn die Strafe als Vergeltung verstanden wird, ist nicht zu übersehen, dass das Vergeltungsbedürfnis mit der Zeit abnimmt.²¹ Der Kanton NE betont, dass der abschreckende Effekt einer strafrechtlichen Massnahme oder Strafe einerseits von der Gewissheit der Strafe und andererseits von der Schnelligkeit der Bestrafung abhängig ist.²² Damit soll verdeutlicht werden, dass die Unverjährbarkeit dazu führt, dass der abschreckende Effekt der Strafe ausser Kraft gesetzt oder zumindest reduziert wird. Die FMH ist der Meinung, dass das begrüssenswerte Anliegen als nicht realisierbar erscheint, und der Wunsch, durch eine explizite Umsetzung im Gesetz für die Opfer und Täter Rechtssicherheit zu schaffen sei, letztlich eine Illusion.²³

4.2 Analyse

4.2.1 Gegenvorschlag

Die SP vertritt die Meinung, dass geprüft werden sollte, ob für Taten gemäss dem in der Vorlage vorgesehenen Straftatenkatalog, die an Jugendlichen im Alter zwischen 11 und 15 Jahren begangen werden, nicht doch – wie im Gegenvorschlag des Bundesrats vorgesehen – die Verjährung erst bei Erreichung der Volljährigkeit zu laufen beginnen soll. Die Debatte in den Räten war von der Einsicht geprägt, dass die heutigen Verjährungsfristen tatsächlich in einigen Fällen etwas zu kurz sind. Vor allem in Fällen, wenn sich die Adoleszenz inklusive ihren sozialen und finanziellen Abhängigkeiten aufgrund einer tertiären Ausbildung auch in das Altersegment nach 25 erstreckt. Wichtig scheint in diesem Zusammenhang, dass Opfer nicht deshalb von einer Anzeige absehen müssen, weil sie es sich nicht leisten können, sondern dass sie darüber entscheiden können sollen, wenn sie aus sozialer und finanzieller Abhängigkeit herausgewachsen sind.

4.2.2 Altersgrenze

Die Altersgrenze von 10 Jahren wird von der Mehrheit der Teilnehmer²⁴ befürwortet, oft mit der Begründung, dass sie eine einfache, unmissverständliche und klare Lösung darstellt und von den Strafverfolgungsbehörden problemlos anwendbar ist. Die FDP weist aber darauf hin, dass die Altersgrenze von 10 Jahren relativ tief erscheint. Die SKS ist der Meinung, dass die Beurteilung über die Angemessenheit der Altersgrenze aus entwicklungspsychologischer Sicht besser den spezifischen Organisationen von Psychologinnen und Psychologen überlassen werden sollte.

4.2.2.1 Stellungnahmen von medizinischen, psychologischen oder psychiatrischen Organisationen

Die Entscheidung, „Kinder vor der Pubertät“ als Kinder unter 10 Jahren zu definieren, stösst bei der Organisation VKS auf Unverständnis. Diese Definition kann wohl als rechtliche Entscheidung akzeptiert, jedoch keineswegs medizinisch oder wissenschaftlich begründet werden. Die Pubertät beinhaltet auch einen Reifungsprozess auf emotionaler und psychologischer Ebene, der nicht in Zahlen gefasst werden kann. Dieser Hinweis fehlt gänzlich im erläuternden Bericht. Der Lebensabschnitt, in dem die Pubertät durchlebt wird, variiert sehr

²⁰ FMH.

²¹ SAV.

²² NE.

²³ FMH.

²⁴ ZH, BE, LU, UR, NW, GL, FR, SO, BL, SH, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, CVP-Frauen, EVP, FDP, CP, CVAM, DJS, SGV, EKKJ, KOKES, KSBS, PF, SGB, SSV, SVR, SKS, SAV, SVJ, SVSP, FMH.

stark von Land zu Land, von Volk zu Volk, mit einem ausgeprägten Nord-Süd-Gefälle. Die im erwähnten Bericht genannten Zahlen können nur schwer auf die Schweiz übertragen werden. Der Zeitraum des Auftretens der Menarche liegt in der Schweiz zwischen dem 11. und 16. Lebensjahr (Berner Datenbuch Pädiatrie). Es kann zusammengefasst gesagt werden, dass im Alter von 11 Jahren nur 5% aller Mädchen auch tatsächlich in die Pubertät eingetreten sind und 5% aller Mädchen mit 16 Jahren ihre Pubertät noch nicht begonnen haben. Das Bestimmtheitsgebot muss zu Gunsten des Opfers ausgelegt werden. In diesem Sinne kann nur ein Kind über 16 Jahre nicht mehr als vorpubertär bezeichnet werden. Die beiden Geschlechter sollten gleich behandelt werden, auch weil die männliche Pubertät später als die weibliche eintritt und numerisch weniger konkret definiert werden kann. Es scheint auch wenig sinnvoll, zur Begründung der Altersgrenze für minderjährige Opfer von sexuellen Straftaten, die Altersgrenze des Jugendstrafgesetzes herbeizuziehen. Die Verantwortung und Reife des Opfers können keineswegs mit der des allfälligen Täters verglichen werden. Die Tatsache, dass die Altersgrenze von 16 Jahren korrekt wäre, lässt sich auch dadurch untermauern, dass sowohl die somatische Medizin wie auch oft die Psychiatrie die Grenze zwischen Erwachsenen- und Kindermedizin mit 16 Jahren definieren. Diese Abgrenzung basiert auf einer ganzheitlichen Beurteilung somatischer, psychischer sowie emotionaler Aspekte und hat sich über Jahre bewährt.

Die Organisation UPD nimmt Bezug auf den indirekten Gegenvorschlag, der nicht direkt abgelehnt und gegen den auch nicht das Referendum ergriffen wurde, und weist darauf hin, dass er insbesondere im Schutz der Kinder unter 16 Jahre weitergeht als die aktuelle Gesetzgebung, indem die Fristen für die Verfolgungsverjährung bei schweren Gewalt- und Sexualstraftaten an Kindern unter 16 Jahren erst mit der Mündigkeit der Opfer einsetzen würden. Diese sollten deshalb in die Überlegungen zum Schutze der Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren berücksichtigt bleiben, da auch in diesem Alter eine besondere Schutzbedürftigkeit gegenüber sexuellen Handlungen besteht, die durch Erwachsene ausgeführt werden, insbesondere wenn dabei physische und psychische Gewalt angewendet wird. Im Normalfall wird die Pubertät bei Mädchen zwischen dem 10. und 18. Lebensjahr und bei Knaben zwischen dem 12. und 20. Lebensjahr durchlaufen und dieser Vorgang sollte weitgehend unbeschadet durchlaufen werden. Nach sexualmedizinischer Definition richtet sich das sexuelle Interesse der häufig pädophilen Täter auf Kinder vor Beginn der Pubertät im Sinne der biologischen Geschlechtsreife. Pädophilie ist eine psychische Störung, weswegen die Untersuchungen zu dieser Störung als Referenz verwendet werden. Die Betroffenen sind auf sexuell vorpubertierende Mädchen und Knaben fixiert, wobei es zwei Gipfel der Alterspräferenz gibt: Der eine Gipfel liegt bei 5 bis 6 Jahren, der andere bei 11 bis 12 Jahren. Wichtig ist dabei nicht das tatsächliche Alter, sondern der Entwicklungsstand. Wenn ein Kind die bevorzugte Altersspanne überschreitet, erlischt das sexuelle Interesse. Da die Ausprägung der sekundären Geschlechtsmerkmale bei Kindern individuell sehr verschieden einsetzen kann, sind exakte Altersangaben nicht möglich. Das sexuelle Begehren ist beim konkreten Pädophilen grundsätzlich auf einen dieser beiden Abschnitte beschränkt, erlischt in der Regel aber spätestens bei der Ausprägung sekundärer Geschlechtsmerkmale beim Kind. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum Kinder zwischen 11 und 14 Jahren, deren Entwicklungsstand noch den „Kindern vor der Pubertät“ entspricht, nicht denselben gesetzlichen Schutz geniessen sollen wie die Kinder unter 10 Jahren. Die Erwähnung, dass es den Initianten vor allem um den Schutz der sehr jungen Kinder gehe, ist mit dem Begriff „Kinder vor der Pubertät“ nicht vereinbar, der im Initiativtext gewählt wurde. Da sich der vorgesehene Gesetzestext auf ein schweres Verbrechen richtet, dass in einem Artikel mit Völkerrechtsverletzungen erscheinen wird, sollte die Alterslimite zwingend an die entwicklungsbiologischen Realitäten auf das Alter von 14 Jahren angepasst werden.

Die Organisation SGFP weist darauf hin, dass die Festlegung der Vorpubertät mit dem Alter von 10 Jahren aus medizinischer und biologischer Sicht her wenig passend ist. Die Ärzte und Experten werden in heiklen Fällen rückwirkend zu den Missbrauchsfällen Stellung nehmen müssen.

Die Organisation FSP führt aus, dass man aus entwicklungspsychologischer Sicht davon ausgehen kann, dass Kinder weniger gut als Jugendliche im Stande sind, zwischen respekt-

voller Zuneigung und Übergriff beziehungsweise Ausbeutung, zwischen Recht und Unrecht zu entscheiden, weshalb der Beginn der Pubertät als obere Altersgrenze für den Geltungsbereich des Gesetzes grundsätzlich Sinn macht. Wählt man aus Gründen der Praktikabilität ein bestimmtes Lebensalter und lässt man das psychische Entwicklungsalter im Einzelfall unberücksichtigt, so sollte die Altersgrenze nicht zu tief angesetzt werden. Ansonsten würde die Unverjährbarkeit von Straftaten an Kindern, deren pubertäre Entwicklung spät einsetzt, nicht greifen, was einer Einschränkung der Opferrechte dieser Kinder gleichkäme. Dem somatischen Beginn der Pubertät folgt ein bis zwei Jahre später die dadurch ausgelöste Phase der Entwicklung der Kinder; zum Beispiel mit einer ganz neuen Wahrnehmung der eigenen Person, der eigenen Emotionen und externer Risiken und Gefahren. Aus den genannten Gründen wird eine Altersgrenze von 12 Jahren für die juristische Anwendung des Begriffs „vor der Pubertät“ vorgeschlagen, wenn es um die Unverjährbarkeit der entsprechenden Straftaten geht.

4.2.2.2 Stellungnahmen der übrigen Teilnehmer

Die Einführung einer Altersgrenze wird jedoch allgemein begrüsst, unter anderem damit eine einheitliche Rechtsanwendung ermöglicht werden kann.²⁵ Es sollte aber nochmals vertieft geprüft werden, bei welchem Alter die Grenze zu ziehen ist.²⁶

Der Kanton OW macht darauf aufmerksam, dass sich die Kriterien für den Beginn der Pubertät in der Vorlage an körperliche (biologische) Veränderungen anlehnen, wobei die psychischen und emotionalen Faktoren nicht berücksichtigt wurden. Er vertritt ausserdem die Meinung, dass sich die Initianten bei der Definition des Kindesalters eher am sexuellen Schutzalter von 16 Jahren orientiert haben, und nicht an der im Bericht erwähnten Definition von 10 Jahren. Auch der Kanton ZG und die Organisation JEM begründen eine Altersgrenze von 16 Jahren unter anderem damit, dass diese Grenze bereits heute im Strafgesetzbuch (Artikel 187, 188, 197 StGB) dazu dient, Delikte gegen die sexuelle Integrität von Kindern zu sanktionieren, beziehungsweise die sexuelle Mündigkeit darstellt.

Der Kanton AR erachtet eine Erhöhung auf 14 Jahre als ausreichend, damit eine Benachteiligung der Opfer, bei denen die Pubertät erst später eintritt, verhindert werden kann. Der Kanton ZG ist der Meinung, dass nur eine Erhöhung der Altersgrenze auf 16 Jahre Gewähr dafür bietet, dass auch Spätpubertäre gleich wie Frühpupertäre behandelt werden. Die SVP glaubt, dass dieses Ziel auch entweder mit einer Altersgrenze von 14 oder 16 Jahren erreicht werden kann. Um allen Minderjährigen gerecht zu werden, müsste eine Limite von 16 Jahren festgesetzt werden, was der Verfassungstext unglücklicherweise aber nicht mehr zulässt. Die CVP kritisiert auch die Altersgrenze, weil nicht alle vorpubertäre Kinder davon erfasst werden, ohne dabei aber ein Alter vorzuschlagen. Der Kanton BS ist für eine geschlechterspezifische Ausgestaltung der Altersgrenze oder für eine generelle Erhöhung der Altersgrenze auf 12 Jahre. Er begründet dies damit, dass bei Knaben, welche auch von sexuellen Übergriffen betroffen sind, die Reifung verzögert erfolgt, und bei einem grossen Teil die Pubertät mit 12 Jahren noch nicht eingesetzt hat. Der Kanton AR argumentiert, dass Kinder unter 14 Jahren sich auch selten eigenständig bei den Beratungsstellen melden. Die Altersgrenze von 10 Jahren ist zu tief, denn es gibt Kinder, welche erst mit rund 14 Jahren autonomer werden und sich trauen, eine eigene Meinung zu bilden.²⁷

Drei Teilnehmer (ZG, EDU und SP) nehmen Bezug auf den Gegenvorschlag oder die damalige Meinung des Bundesrats zur Initiative. Der Kanton ZG weist darauf hin, dass der Bundesrat selbst in der Abstimmungsbroschüre Unverständnis gezeigt hat, weshalb Sexualdelikte an Kindern in der Pubertät weniger gravierend sein sollten und verjähren können. Der Begriff „Kinder vor der Pubertät“ soll deshalb möglichst grosszügig vom Bundesrat ausgelegt werden, damit möglichst viele Kinder davon erfasst sind. Die EDU führt aus, dass bereits im Gegenvorschlag des Bundesrats eine Grenze von 16 Jahren angenommen wurde und es keinen sachlichen Grund gibt bei der Umsetzung der Initiative eine andere Altersgrenze als

²⁵ CVP, SVP.

²⁶ OW.

²⁷ AR.

16 Jahre einzuführen. Die Absicht der Initianten ist nicht gewesen, Kinder zwischen 11 und 15 Jahren von der Unverjährbarkeit auszuschliessen. Mit einer Altersgrenze von 16 Jahren werden auch Kinder vor der Pubertät erfasst. Die SP vertritt die Meinung, dass die Unverjährbarkeit wie in der Vorlage vorgesehen wurde, nur für Kinder unter 10 Jahren anwendbar ist. Für Kinder zwischen 11 und 15 Jahren soll aber die Regelung, wie sie im Gegenentwurf vorgesehen wurde, angewendet werden. Das heisst, dass bei 11- bis 15-Jährigen die Verjährung erst bei Erreichung der Volljährigkeit zu laufen beginnen soll.²⁸

Die Organisation JEM weist darauf hin, dass die Sexualtäter Kinder wiederholt manipulieren können und dass man die junge Bevölkerung davor schützen muss. Zwischen dem 10 und dem 16 Lebensjahr durchlaufen Kinder und Heranwachsende mehrere Phasen von Entdeckungen und aufeinanderfolgende verletzliche Phasen, welche von der Erziehungsumgebung und der Medizin anerkannt sind. Zudem sind die allfälligen Konsequenzen von sexuellem Missbrauch im Kindesalter, wie Selbstverstümmelung, Weglaufen von Zuhause, Abbruch der Schule und Selbstmorde, sehr schlimm. Aus diesen Gründen muss man dieser Altersgruppe besondere Aufmerksamkeit und besonderen Schutz gewähren.

4.2.2.3 Zusammenfassung

Unter den Teilnehmern der Vernehmlassung, welche Vorbehalte gegen die Altersgrenze von 10 Jahren hervorbringen, sind fünf²⁹ davon für eine Altersgrenze von 16 Jahren, drei³⁰ sind für eine Alterserhöhung auf 14 Jahre, zwei³¹ für 12 Jahre, ein Teilnehmer³² für eine Regelung, wie im Gegenentwurf vorgesehen war, für 11- bis 15-Jährige und zwei³³ verzichten auf Vorschläge eines konkreten Alters.

4.2.3 Straftatenkatalog

Der Katalog der Straftatbestände wird mehrheitlich als sachgerecht erachtet. Dadurch wird die Unverjährbarkeit auf schwerwiegende Straftaten beschränkt, was grundsätzlich der Stossrichtung der Volksinitiative entspricht.³⁴

Der Kanton ZH stimmt dem Straftatenkatalog grundsätzlich zu. Er erachtet aber die Nichtaufnahme der Artikel 192 und 193 StGB als fragwürdig. Dies begründet er damit, dass Verjährungsfragen von Konkurrenzfragen zu trennen sind, zumal die ersten gesetzlich geregelt sind, die zweiten jedoch nicht. Die ganze Konkurrenzdogmatik ist seit Jahrzehnten sehr dynamisch und die Annahme einer unechten Konkurrenz somit nicht unumstösslich. Aus diesem Grund sollten die Artikel 192 und 193 StGB auch in den Straftatenkatalog von Artikel 101 Absatz 1 lit. d VE-StGB aufgenommen werden.

4.2.3.1 Herstellung von pornografischen Darstellungen mit Kindern (Artikel 197 Ziffer 3 StGB)

Die Kantone GL und TG sind der Meinung, dass die Auflistung von Artikel 197 Ziffer 3 StGB im Straftatenkatalog fehlt, denn nach dem Wortlaut der angenommenen Verfassungsnorm sollen auch pornografische Straftaten an Kindern unverjährbar sein, weshalb auch das Herstellen von pornografischen Darstellungen mit Kindern zu erfassen ist. Der Kanton TG hebt insbesondere hervor, dass dieser Tatbestand auch unverjährbar sein muss, damit er nach Ablauf der normalen Verjährungsfrist in Idealkonkurrenz mit dem Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern bestehen bleibt und dadurch eine Strafschärfung des Strafmasses erreicht werden kann.

²⁸ Zur vollständigen Stellungnahme der SP siehe Kapitel 4.2.1.

²⁹ OW, ZG, EDU, JEM, VKS.

³⁰ AR, SVP, UPD.

³¹ BS, FSP.

³² SP.

³³ CVP, SGFP.

³⁴ LU.

4.2.3.2 Förderung der Prostitution (Artikel 195 StGB)

Fünf Teilnehmer³⁵ beantragen, dass die Förderung der Prostitution gemäss Artikel 195 StGB auch in den Straftatenkatalog der Vorlage aufgenommen wird. Der Kanton AR begründet dies damit, dass der Täter dieses Delikts ebenfalls eine massive Verletzung der sexuellen Integrität eines Kindes in Kauf nimmt. Die Partei CVP-Frauen und die Organisation PF sind der Ansicht, dass jene Personen, welche einen (finanziellen) Nutzen aus den sexuellen Aktivitäten Dritter haben, dem Täter gleichgestellt werden sollten. Die EVP führt aus, dass es bei diesem Delikt klar um eine Verletzung des Selbstbestimmungsrechts eines Kindes geht, welche die unbeeinträchtigte Entwicklung und Gesundheit der Sexualität sowie das Recht auf Freiheit verletzt. Die Organisation FSP begründet ihre Forderung damit, dass es sich um ein schweres Delikt handelt, das eine gesunde psychische und sexuelle Entwicklung der betroffenen Kinder verunmöglicht und traumatische Auswirkungen auf ihr ganzes Leben haben kann.

4.2.3.3 Menschenhandel (Artikel 182 StGB)

Drei Teilnehmer (AR, EVP, SSV) sind für die Ergänzung des Straftatenkatalogs um das Delikt Menschenhandel. Der Kanton AR schränkt seine Forderung darauf ein, dass nur Menschenhandel im Falle der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Sinne von Artikel 182 Absatz 1 StGB in den Katalog aufgenommen werden sollte, mit der gleichen Begründung wie bei der Förderung der Prostitution, dass der Täter der Delikte eine massive Verletzung der sexuellen Integrität eines Kindes in Kauf nimmt. Die EVP führt aus, dass Menschenhandel als die Ausnützung der sexuellen Ausbeutung von Kindern, ohne dabei selber die Verbrechen auszuüben, definiert wird. Es geht auch hier, wie bei der Förderung der Prostitution, klar um eine Verletzung des Selbstbestimmungsrechts eines Kindes, welche die unbeeinträchtigte Entwicklung und Gesundheit der Sexualität sowie das Recht auf Freiheit verletzt. Die Organisation SSV ist der Meinung, dass der Menschenhändler es nicht nur in Kauf nimmt, sondern es seine Absicht ist, dass mit seinen Opfern sexuelle Kontakte stattfinden. Dies führt dazu, dass künftig derjenige, der sexuelle Handlungen an Kindern unter 10 Jahren begangen hat, lebenslänglich strafrechtlich verfolgt werden kann, während der Menschenhändler, der daraus Profit schlägt, nach Ablauf der 15-jährigen Verjährungsfrist nicht mehr verfolgt werden kann. Die Aufnahme von Artikel 182 StGB ist auch deshalb geboten, weil dieser Artikel im Straftatenkatalog von Artikel 5 StGB (Straftaten gegen Unmündige im Ausland) aufgeführt ist (konkret in lit. a).

4.2.3.4 Genitalverstümmelung (Artikel 122a E-StGB)

Die CVP begrüsst explizit den Ausschluss des neuen Artikels 122a E-StGB bezüglich der Verstümmelung weiblicher Genitalien von der Unverjährbarkeit, zumal er unter eine verlängerte Verjährungsfrist fällt.

Der Kanton AR, die EVP und die EKKJ fordern eine Ergänzung des Straftatenkatalogs mit dem Delikt der Genitalverstümmelung. Der Kanton AR begründet es auch wieder damit, dass dieses Delikt eine massive Verletzung der sexuellen Integrität eines Kindes in Kauf nimmt. Die EKKJ weist darauf hin, dass sich diese strafbare Handlung nicht nur auf eine Beeinträchtigung der körperlichen Integrität bezieht, sondern klar und intrinsisch das Ziel hat, die sexuelle Lustempfindung und das ganze zukünftige sexuelle Leben des Kindes zu zerstören. Ein solch äusserst schweres kriminelles Verhalten, welches als Wesensmerkmal die sexuelle Qualität der Tat beinhaltet, muss zwingend in den Unverjährbarkeits-Katalog aufgenommen werden: Die Genitalverstümmelung ist ein Delikt, welches nicht nur das Rechtsgut der sexuellen Integrität verletzt, sondern auch die körperliche Unversehrtheit. Die EVP führt aus, dass im Bericht dargelegt wird, dass es sich bei Artikel 122a E-StGB um eine Verletzung der körperlichen Integrität handelt, welche nicht dem angestrebten Ziel des Artikel 123b BV entspricht. Der Bericht macht deutlich, dass es bei Artikel 123b BV um den Schutz der sexuellen Entwicklung der Kinder geht. Mädchen vor Genitalverstümmelung zu schützen ist nichts anderes als der Schutz der sexuellen Entwicklung der Kinder. Der Schutz der sexuellen Ent-

³⁵ AR, EVP; CVP-Frauen, FSP, PF.

wicklung der Kinder beinhaltet den Schutz der Sexualität, welche zerstört wird durch die Genitalverstümmelung.

4.2.3.5 Alle strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität

Die EDU beantragt, grundsätzlich alle Delikte des fünften Titels des Strafgesetzbuches „Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität“ von der Unverjährbarkeitsregel zu erfassen, falls sie an Kindern verübt wurden.

4.2.3.6 Zusammenfassung

Unter den Teilnehmern, welche Vorbehalte am Straftatenkatalog hervorbringen, beantragen fünf³⁶ eine Ergänzung um den Artikel 195 StGB betreffend Förderung der Prostitution, drei (AR, EVP, SSV) um den Artikel 182 StGB bezüglich Menschenhandel, ebenfalls drei (AR, EVP, EKKJ) sind für einen Einbezug von Artikel 122a betreffend Genitalverstümmelung, zwei (GL, TG) für Artikel 197 Ziffer 3 bezüglich die Herstellung von pornografischen Darstellungen mit Kindern und ein Teilnehmer (EDU) wünscht den Katalog auf sämtliche strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität zu erweitern.

4.2.4 Jugendstrafgesetz

Den Überlegungen und Schlussfolgerungen des Berichts bezüglich der Nichtanwendung der Unverjährbarkeitsregel auf jugendliche Straftäter wird von fast allen Teilnehmern zugestimmt.³⁷

Der Kanton ZH weist darauf hin, dass Artikel 1 Absatz 2 lit. j JStG im Bericht unberücksichtigt blieb, der bestimmt, dass Artikel 101 StGB im Jugendstrafverfahren sinngemäss anzuwenden ist. Die Unverjährbarkeit des Straftatenkatalogs in Artikel 101 Absatz 1 lit. d VE-StGB wäre durch die Verweisung in Artikel 1 Absatz 2 lit. j JStG auch im Jugendstrafverfahren zwingend anzuwenden. Mit der Änderung von Artikel 101 StGB sollte auch Artikel 1 Absatz 2 lit. j JStG wie folgt geändert werden: „die Artikel 98, 99 Absatz 2, Artikel 100 und 101 Absatz 1 Buchstaben a-c und Absätze 2 und 3 (Verjährung)“.

Die EEKJ bemerkt, dass bei der Festlegung des Täterkreises es nicht ohne Weiteres aus dem Wortlaut der Volksinitiative erkennbar ist, dass es sich beim Täter um einen Erwachsenen handeln soll. Es versteht sich aber aus der Systematik des StGB, dass hier in diesem Sinne eine Ausnahme gemacht werden muss. Sogar schwerste Straftaten wie Völkermord, Kriegsverbrechen und terroristische Handlungen besitzen für Minderjährige in der Schweizer Rechtsordnung keine längere Verjährungsfrist. Allgemein haben die Initianten, soweit ihr Wille rekonstruiert werden kann, die Angleichung der Unverjährbarkeit gewisser Straftaten gegen Kinder gewünscht, welche sich an die in der Schweizerischen Rechtsordnung als besonders gravierende Handlungen wie eben Völkermord, Terrorismus etc. orientiert. Eine (versteckte) Intention der Initianten, Sexualdelikte an Kindern sogar härter zu bestrafen als Völkermord oder Kriegsverbrechen, ist nicht ersichtlich. Deshalb ist die Einschränkung des Täterkreises auf Erwachsene sowohl von materieller als auch von rechtssystematischer und –theoretischer Warte zu begrüssen. Die SVJ begründet die Ausklammerung der jugendlichen Täter damit, dass das Jugendstrafgesetz für Delikte nach Artikel 189, 190, 191 StGB, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, eine spezielle Verjährungsfrist kennt, die den legitimen Interessen der Opfer Rechnung trägt, indem genügend Zeit zur Einreichung eines Strafantrags besteht. Die Verfolgungsverjährung dauert in den genannten Fällen bereits heute bis zum 25. Altersjahr des Opfers. Eine Ausweitung auf jugendliche Täter würde auch der Grundausrichtung des Jugendstrafrechts zuwiderlaufen, welche den Schutz und die Erziehung (Artikel 2 JStG) in den Vordergrund stellt.

³⁶ AR, EVP, CVP-Frauen, FSP, PF.

³⁷ ZH, BE, LU, UR, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, CVP, CVP-Frauen, EDU, EVP, FDP, SP, CP, CVAM, SGV, EKKJ, FSP, GRIMABU, JEM, KOKES, KSBS, PF, SGB, SVR, SKS, SAV, SVJ, SVSP, UPD, FMH, VKS.

Drei Teilnehmer der Vernehmlassung (OW, AR, SVP) sind für die Ausdehnung der Unverjährbarkeitsregel auf jugendliche Straftäter (Täter zwischen 10 und 17 Jahren). Die Kantone OW und AR führen aus, dass verschiedene Fälle in der Vergangenheit gezeigt haben, dass ein hoher Anteil der Sexualstraftäter Jugendliche sind. Die SVP vertritt die Ansicht, dass die Initiative ohne Zweifel die Sicht des Opfers in den Vordergrund stellt und dass sie der Problematik begegnen will, dass ein missbrauchtes Kind unter Umständen erst lange Zeit nach der Tat über das erlittene Unrecht sprechen kann. Die Kantone OW und AR sowie die SVP sind der Meinung, dass es für das Opfer keinen Unterschied macht, ob der Täter minder- oder volljährig war. Der Kanton OW führt weiter aus, dass die Schwere des Delikts dieselbe ist, egal ob der Täter ein Erwachsener oder Jugendlicher ist. Zudem erachtet er es als stossend, dass eine Tat, welche von einem 17-Jährigen begangen wurde, verjährbar und jene von einem 18-Jährigen, unverjährbar ist. Jugendliche Straftäter (das heisst Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 17 Jahren) sind strafmündig und urteilsfähig und sollten deshalb auch für ihre Tat volle Verantwortung übernehmen. Der Kanton AR macht darauf aufmerksam, dass es durchaus möglich ist, dass der Altersunterschied auch bei minderjährigen Tätern gegenüber dem Opfer gross ist. Schliesslich führt die SVP aus, dass die Gefahr einer das Resozialisierungsprinzip unterlaufenden übertriebenen Härte dadurch kompensiert wird, dass die Sanktionen im Jugendstrafrecht deutlich milder ausfallen als im Erwachsenenstrafrecht.

Die Organisation SSV hätte es begrüsst, wenn Artikel 187 Ziffer 1 StGB in den Straftatenkatalog des Artikels 36 Absatz 2 JStG mit der strengeren Verfolgungsverjährung des Jugendstrafrechts (Verjährungsfrist bis zum 25. Lebensjahr des Opfers) aufgenommen worden wäre.

4.2.5 Übergangsregelung

Die EKKJ erklärt, dass die Übergangsregelung zwar gegen den Rechtsgrundsatz der *lex mitior* (Artikel 2 Absatz 2 StGB) verstösst, wie er von der Lehre und auch immer wieder vom EGMR bestätigt wurde. In Anbetracht der Schubert-Praxis und des klaren Willen des Gesetzgebers, älteres Recht zu brechen, ist aber keine andere Lösung möglich. Hinzu kommt, dass sie den grösst-möglichen Schutz für das kindliche Opfer garantiert.

Die beiden Kantone ZH und VD lehnen die Übergangsregelung ab. Die vorgeschlagene Übergangsbestimmung wird vom Kanton ZH unter der Begründung abgelehnt, dass es sich bei Artikel 123b BV nicht um eine direkt anwendbare Strafrechtsnorm handelt und die Übergangsbestimmung deshalb gegen das Rückwirkungsverbot verstösst. In Analogie zu Artikel 97 Absatz 4 und 101 Absatz 3 StGB muss bestimmt werden, dass diejenigen Straftaten, welche am Tag nach der Annahme der Umsetzungsregelung von Artikel 123b BV noch nicht verjährt waren, unverjährbar werden. Der Kanton VD führt dazu aus, dass eine solche rückwirkende Anwendung der neuen, sehr strengen Regelung der Verjährung klar dem fundamentalen Prinzip der Legalität von Strafen (Artikel 1 StGB) und dem Rückwirkungsverbot zuwiderläuft. Dass eine Ausnahme vom Rückwirkungsverbot bei Artikel 101 Absatz 3 StGB bei den Delikten Völkermord, Kriegsverbrechen und terroristischen Handlungen gemacht wurde, genügt nicht als Begründung, zumal bei dieser Ausnahme auch die aussergewöhnliche und gravierende Schwere der Straftaten dies rechtfertigen. Auch die Ausnahme bei Artikel 97 Absatz 4 StGB kann nicht als Begründung gelten, weil dort nicht die Verjährung gänzlich aufgehoben wurde (wie nun bei der Unverjährbarkeitsinitiative), sondern die Verjährungsfristen nur verlängert wurden, bis das Opfer das 25. Lebensjahr erreicht hat. Diese Ausnahme konnte zudem gerechtfertigt werden, weil Minderjährige oft nicht im Stande sind Strafanzeige einzureichen und die Täter davon profitieren würden. Diese Beweggründe fehlen bei der jetzigen Vorlage. Auch die Argumentation im Bericht, dass in den oben genannten Fällen von diesen Prinzipien abgewichen wurde, vermag die Übergangsregelung schlecht zu rechtfertigen, zumal diese Ausnahmefälle nicht mit der jetzigen Vorlage verglichen werden können, wegen ihren oben erwähnten Besonderheiten. Was den gesetzgeberischen Willen betrifft, scheint es sehr ungewiss, dass das Volk an diese Frage gedacht hat, als er seine Stimme in die Urne warfen.

Die Argumentation des Departements, dass der Verfassungsgeber eine Rückwirkung unter Verletzung des lex mitior-Grundsatzes habe annehmen wollen, da der Gesetzgeber bei früheren Revisionen der Fristen der Verfolgungsverjährung im Bereich der Sexualstraftaten gegen Kinder bereits solche Übergangsbestimmungen vorgesehen habe, wird von der Organisation DJS als unzutreffend angesehen. Das Stimmvolk hatte bislang nie direkt über eine solche teilweise Rückwirkung zu entscheiden. Dass mit einer solchen Rückwirkung im Falle der Annahme der Volksinitiative gerechnet werden müsste, wurde vor der Abstimmung nicht einmal vom Bundesrat in seiner Botschaft behauptet (BBI 2007, S. 5370 ff.). Die damalige EJPD Vorsteherin hat am Abstimmungstag selbst klargestellt, dass die Unverjährbarkeit gelten werde „für Straftaten, die von heute, ab dem 30. November 2008 an begangen wurden“. Der Verfassungstext ist diesbezüglich unmissverständlich: mangels ausdrücklich vorgesehener Rückwirkung soll die Unverjährbarkeit nur für Straftaten gelten, die nach Annahme dieses Artikels erfolgten. Solche Rückwirkungen sind zudem mit grosser Zurückhaltung vorzunehmen, da sie eine Anomalie innerhalb des Schweizerischen Strafrechts darstellen.

4.2.6 Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche der Opfer

Die beiden Kantone FR und VD äussern einen Vorbehalt bezüglich der Auswirkungen der Verjährungsfristen von Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche der Opfer nach Artikel 60 Absatz 2 OR beziehungsweise Artikel 25 Absatz 2 OHG. Sie wünschen, dass der Bundesrat die Kohärenz zwischen der vorgesehenen Unverjährbarkeit und dem Gesetzestext in Artikel 60 Absatz 2 OR beziehungsweise Artikel 25 Absatz 1 und 2 OHG untersucht. Artikel 25 Absatz 2 OHG sieht vor, dass das Opfer nur bis zum vollendeten 25. Lebensjahr ein Gesuch auf Entschädigung und Genugtuung stellen kann. Der vorliegende Bericht beantwortet diese heikle Frage nicht auf eine befriedigende Weise, und es ist nicht möglich, die Opferinteressen vollumfänglich zu berücksichtigen.

4.2.7 Gestaltungsrecht des Opfers

Die SP weist auf die Gefahr hin, die für die Opfer mit der neuen Unverjährbarkeitsregel entsteht, wenn die Anzeige dieser Officialdelikte lange nach ihrer Begehung von dritter Seite erfolgt und das Opfer gegen seinen Willen in ein Strafverfahren hineingezogen wird (siehe Ziffer 4.7 des erläuternden Berichts). Die dargelegten Gründe, weswegen man dem Opfer hier kein Gestaltungsspielraum einräumen soll, vermögen nicht zu überzeugen. Es wird beantragt, hier noch eine bessere Lösung zu suchen und einzufügen.

4.3 Weitere Fragen

4.3.1 Vor und nach der Altersgrenze

Der Kanton ZH macht auf die Problematik aufmerksam, wenn ein Kind vor und nach der Altersgrenze von 10 Jahren Opfer einer sexuellen Straftat wird. Es ist unklar und nicht aus der Botschaft zu entnehmen, wie Straftaten zu beurteilen sind, welche vor der vorgesehenen Altersgrenze beginnen und nach Erreichung der Altersgrenze fortgesetzt werden und als Handlungseinheit zu beurteilen sind. Ob für einen solchen Fall die Unverjährbarkeitsregel gilt oder nicht, ergibt sich nicht ohne Weiteres aus den gesetzlichen Bestimmungen. Diese Problematik sollte in der Botschaft klargestellt werden.

4.3.2 Verlängerung der Verjährung für Kinderpornografie

Die SKS fordert, dass das Herstellen und Verbreiten von pornografischem Material mit Kindern (Artikel 197 Absatz 3 StGB) nicht einer Verjährungsfrist von wie bisher 7 Jahren unterliegt, sondern auf 20 Jahre erhöht wird. Der Nachweis von solchen Straftaten ist wegen der Existenz von konkretem Bildmaterial einfacher und auch viele Jahre nach der Straftat beweisbar. Deswegen kann davon ausgegangen werden, dass die Opfer dieser Straftaten auch viele Jahre später wegen des Bildmaterials mit diesem erlebten Sexualdelikt konfrontiert werden können und unter der Möglichkeit leiden, dass Dritte die Darstellung der sexuellen Ausbeutung weiterhin konsumieren.

4.3.3 Vereinbarkeit mit der Kinderrechtskonvention

Zwei Teilnehmer (CVP-Frauen und PF) machen darauf aufmerksam, dass der Schweizer Gesetzgeber dazu verpflichtet ist darauf zu achten, dass bei der Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmung keine offensichtlichen Widersprüche mit den Bestimmungen der Europaratskonvention zum Schutze von Kindern vor sexuellem Missbrauch, welche der Bundesrat genehmigt und unterzeichnet hat, entstehen. Die Partei CVP-Frauen begründet die Gefahr von allfälligen Widersprüchen damit, dass das Übereinkommen im Grundsatz nicht von der Unverjährbarkeit ausgeht, wogegen die Organisation PF die Gefahr darin sieht, dass das Übereinkommen in spezifischen Bereichen umfassender als das geltende Schweizerische Strafrecht ist.